

Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen
volljähriger Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen nach den §§ 4 und 5
des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung
der weiteren Ausbreitung des Coronavirus
Vom 20. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen volljähriger Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 161) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „verpflichtend“ die Worte „, es sei denn, es ist im Hygienekonzept der jeweiligen Einrichtung so vorgesehen“ eingefügt.

b) Absatz 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gleiches gilt für medizinisch und therapeutisch notwendige Besuche und medizinisch nicht verordnete Besuche von Fußpflegerinnen und Fußpflegern sowie Besuche von Friseurinnen und Frisuren.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „gehörenden“ die Worte „, nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „nahestehenden“ die Worte „, nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Schutzmaßnahmen“ die Worte „unter Berücksichtigung des Einzelfalls“ eingefügt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Absatz 1 gilt auch für Personen, die vom Anwendungsbereich der Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 167) in der jeweils geltenden Fassung erfasst sind sowie für andere Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der beruflichen und sozialen Teilhabe.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „Von den Bestimmungen der §§ 2, 5, 6 und 8 können die Einrichtungen abweichen, wenn die abweichenden Maßnahmen im Hygieneplan nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 LWTG der jeweiligen Einrichtung festgehalten und mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG abgestimmt werden. Dies betrifft insbesondere auch abweichende, auf die Gruppe bezogene oder individuelle Regelungen, wenn Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Erkrankungen oder Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, die aus den Bestimmungen der §§ 2, 5, 6 und 8 erforderlichen Verhaltensweisen und Handlungen einzuhalten und umzusetzen.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichende individuelle Regelungen bedürfen unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes der Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG“.

4. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „24. Mai 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 4 am Tage nach der Verkündung,
2. die Verordnung im Übrigen am 25. Mai 2020.

Mainz, den 20. Mai 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sandra ...', with a long horizontal flourish extending to the right.

Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie